# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 23.

(Nr. 8142.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1873., betreffend die Genehmigung des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.

Auf den Bericht vom 14. Mai d. J. will Ich das wiederbeigefügte „Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten" hierdurch genehmigen. In Folge dieser Meiner Genehmigung und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) ertheile Ich der Central-Landschaft hierdurch das Privilegium, die in diesem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszufertigen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und ihrer Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, bewilligt.

Dieser Erlaß ist nebst dem Statute durch die Gesetz-Sammlung, sowie in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April v. J. (Gesetz-Samml. S. 357.) durch die betreffenden Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1873.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Gr. v. Königsmarck.
Achenbach.

An die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---



Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1873.

# Statut
der
# Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.

---

§. 1.

Zusammensetzung und Zweck des Central-Landschaftsverbandes.

Die in den Preußischen Staaten bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute, namentlich:

A. die Ostpreußische Landschaft,
B. die Westpreußische Landschaft,
C. die Neue Westpreußische Landschaft,
D. das ritterschaftliche Kreditinstitut für die Kur- und Neumark Brandenburg,
E. das Neue Brandenburgische Kreditinstitut,
F. die Pommersche Landschaft,
G. der Pommersche Landkreditverband,
H. das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz
und
J. der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen

bilden, nach näherer Vorschrift des gegenwärtigen Statuts, einen Verband zur Förderung des Kredits der Grundbesitzer, insbesondere durch gemeinsame Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen, unter Vermittelung des Absatzes derselben.

Mit Genehmigung der dem Verbande angehörenden Kreditinstitute können demselben auch andere Preußische landschaftliche Kreditanstalten unter den Normen des gegenwärtigen Statuts sich anschließen.

§. 2.

Firma und Domizil.

Der Verband führt die Firma:

„Central-Landschaft für die Preußischen Staaten“,

hat seinen Sitz in Berlin, seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte daselbst, und besitzt die Rechte einer Korporation.

§. 3.

Central-Landschafts-Direktion.

Die Geschäfte der Central-Landschaft werden durch eine „Central-Landschafts-Direktion für die Preußischen Staaten“ verwaltet, welche den Verband nach Außen vertritt und aus je Einem Mitgliede der obersten Verwaltungsorgane der verbundenen Institute besteht.

Jedes dieser obersten Verwaltungsorgane wählt aus seiner Mitte das von ihm abzuordnende Mitglied der Central-Landschaftsdirektion. Die Central-Landschaftsdirektion versammelt sich nach Bedürfniß, mindestens aber jährlich einmal und stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

§. 4.

§. 4.

Insoweit sich nicht zur Erreichung des Zwecks der Central-Landschaft eine Konzentration und unmittelbare Ausführung der Geschäfte bei der Central-Landschaftsdirektion als nothwendig ergiebt, haben die Organe der Institute des Verbandes auf Grund ihrer besonderen Verfassung und des gegenwärtigen Statuts die Geschäfte, welche in den Angelegenheiten der Central-Landschaft entweder die Verhältnisse der einzelnen Institute oder deren gegenseitige Interessen oder das Verhältniß zu den kreditnehmenden Grundbesitzern betreffen, selbstständig wahrzunehmen und zu vermitteln.

Die Central-Landschaftsdirektion hat die näheren Anordnungen hierüber, unter Aufstellung eines Geschäfsregulativs, nach Verständigung mit den obersten Verwaltungsdirektionen der verbundenen Institute zu treffen.

Den Requisitionen der Central-Landschaftsdirektion sind alle Organe der verbundenen Institute zu entsprechen verpflichtet.

§. 5.

Der Ressortminister für die landschaftlichen Angelegenheiten hat als Königlicher Kommissarius die Handhabung des gegenwärtigen Statuts zu kontroliren.

§. 6.

Bis zur Einführung abgesonderter Verwaltungseinrichtungen für die Central-Landschaft hat der in Berlin domizilirende Haupt-Ritterschaftsdirektor, welcher das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut in der Central-Landschaftsdirektion vertritt, den Vorsitz in den Versammlungen und die laufenden Geschäfte der Central-Landschaftsdirektion zu führen, während zugleich die Geschäftslokalien und das Beamtenpersonal der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion, nach näherer Verabredung derselben mit der Central-Landschaftsdirektion, für die Verwaltungszwecke der Central-Landschaft benutzt werden.

Zu den hierdurch erhöhten Kosten des Büreau- und Kassenpersonals der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion haben, vorbehaltlich näherer Vereinbarung der letzteren mit der Central-Landschaftsdirektion, die verbundenen Kreditinstitute nach Verhältniß der für sie emittirten Pfandbriefe und stattgefundenen Kuponsrealisirungen (vergl. §. 23. Alinea 1.) beizutragen. Unter geeigneter Berücksichtigung dieses Maßstabes werden nach Bedürfniß auch die übrigen Kosten der centrallandschaftlichen Verwaltung auf die verbundenen Kreditinstitute von der Central-Landschaftsdirektion vertheilt.

§. 7.

Ueber die Einführung abgesonderter Verwaltungs-Einrichtungen für die Central-Landschaft mit eigenen Beamten und Lokalien kann die Central-Landschaftsdirektion, unter entsprechender Verständigung mit den verbundenen Instituten (vergl §. 45.), beschließen.

Auch der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion bleibt vorbehalten, mit Zustimmung des Königlichen Kommissarius eine solche Absonderung der centrallandschaftlichen Verwaltung zu beanspruchen, wenn letztere eine entsprechende Ausdehnung gewonnen hat.

§. 8.

Kreditbewilligung.

Die Central-Landschaft stellt Schuldverschreibungen aus, welche die Bezeichnung:

„landschaftliche Central-Pfandbriefe"

tragen, auf jeden Inhaber lauten, Seitens desselben unkündbar sind und ihm mit 4 Prozent jährlich verzinst werden. Diese Central-Pfandbriefe sind dazu bestimmt, als Valuta für hypothekarische Darlehne ausgegeben zu werden, welche die Provinzial-Landschaften auf solche Grundstücke bewilligt haben, die innerhalb ihres Bereichs belegen und nach ihrem Reglement zur Bepfandbriefung geeignet sind.

§. 9.

Werthsermittelung.

Der Bepfandbriefung geht die Werthsermittelung des zu beleihenden Grundstücks voran. Dieselbe erfolgt nach den Grundsätzen des Instituts, zu dessen Bereich das zu beleihende Grundstück gehört, resp. durch dessen Vermittelung die Beleihung erfolgt. Die Organe dieses Instituts haben nach Maßgabe der Verfassung desselben die Werthsermittelung (Taxe) festzusetzen. Ueberall aber kann nach Anleitung des §. 1. des Gesetzes vom 6. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 206.),

> wenn sich aus dem behufs Regelung und Unterveriheilung der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.), der Verordnungen vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. S. 673. und 683.) und des Gesetzes vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 185.) endgültig ermittelten jährlichen Reinertrage einer Liegenschaft ergiebt, daß das nachgesuchte Darlehn, unter Berücksichtigung der auf der Liegenschaft kraft privatrechtlichen Titels haftenden Abgaben, Leistungen und Dienstbarkeiten, innerhalb des funfzehnfachen Betrages dieses jährlichen Reinertrages zu stehen kommt,

ohne weitere Werthsermittelung die Pfandbriefsbeleihung nach dem Ermessen der betreffenden Provinzial-Landschaftsverwaltung stattfinden.

§. 10.

Beleihungsgrenze.

Die Höhe des ermittelten Werthes, bis zu welcher Darlehne gewährt werden können, richtet sich lediglich nach den hierüber bestehenden statutarischen Bestimmungen desjenigen verbundenen Instituts, zu dessen Bereich das zu beleihende Grundstück gehört.

§. 11.

Abänderungen der bei den verbundenen Kreditinstituten bestehenden Taxprinzipien und Beleihungsgrenzen bedürfen, soweit sie der Beleihung durch landschaftliche Central-Pfandbriefe als Grundlage dienen sollen, der Zustimmung der Central-Landschaftsdirektion. Die Beleihungsgrenze darf jedoch keinenfalls die ersten zwei Drittheile des Taxwerthes eines ländlichen Grundstücks übersteigen.

§. 12.

Darlehnsurkunde.

Der Darlehnsnehmer hat der Provinzial-Landschaft für deren Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten, sowie für die übrigen in Gemäßheit des §. 16. des gegenwärtigen Statuts zu übernehmenden Verpflichtungen Hypothek zu bestellen, sich auch sonst den Bestimmungen des Statuts für die Central-Landschaft aus-

ausdrücklich zu unterwerfen und die Eintragung nach Maßgabe des Reglements der betreffenden Provinzial-Landschaft auf dem Grundbuchblatte des zu beleihenden Grundstücks zu bewirken.

Die Emission der landschaftlichen Central-Pfandbriefe erfolgt durch darlehnsweise Ueberweisung der nach §. 14. zu gewährenden Valuta an die betreffende Provinzal-Landschaft, welche der Central-Landschaftsdirektion die den Bestimmungen des Alinea 1. entsprechende Darlehnsurkunde vorlegt.

Die bezüglichen Verhandlungen hat das Institut, zu dessen Bereich das zu beleihende Grundstück gehört, zu führen.

§. 13.

Für jedes bewilligte, nach §. 12. eingetragene Darlehn darf ein gleicher Betrag landschaftlicher Central-Pfandbriefe ausgefertigt werden.

§. 14.

Darlehnsvaluta.

Die Ausreichung der Darlehnsvaluta an den Darlehnsnehmer erfolgt der Regel nach durch das Provinzial-Institut. Die Valuta wird je nach der Bestimmung der Central-Landschaftsdirektion baar oder in landschaftlichen Central-Pfandbriefen nach dem Nennwerthe geleistet.

In letzterem Falle ist die Central-Landschaftsdirektion auch berechtigt, die Pfandbriefe zu vorher vereinbartem Kurse selbst käuflich zu übernehmen, oder den Verkauf derselben für Rechnung der Darlehnsnehmer zu besorgen.

Der Beschlußnahme der Central-Landschaftsdirektion bleibt es überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab bei Kursen landschaftlicher Central-Pfandbriefe über Pari dem Darlehnsnehmer anstatt der Pfandbriefe der Nennwerth in baarem Gelde auszureichen ist. Der Kursgewinn fließt alsdann zu den Fonds der Central-Landschaft.

§. 15.

Gewährung der Kursdifferenz.

Dem Darlehnsnehmer kann auf seinen Antrag, wenn der Kurs der landschaftlichen Central-Pfandbriefe, die er erhält, unter Pari steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe derselben, ein baarer, nach Maßgabe der §§. 16. 27. 28. und 29. zu verzinsender und zurückzuerstattender Zuschuß nach dem Ermessen der Provinzial-Landschaftsverwaltung aus deren disponiblen eigenen Fonds gewährt werden.

Dieselbe Befugniß steht der Central-Landschaftsdirektion in Ansehung der Bewilligung von solchen Zuschüssen aus ihren disponiblen Fonds zu. Im Falle solchergestalt von der Central-Landschaft Zuschüsse, für welche die nach §. 12. bestellten Hypotheken mit haften, bewilligt worden sind, hat die Provinzial-Landschaftsverwaltung wegen Rückerstattung der Vorschüsse der Central-Landschaft nach Maßgabe der §§. 16. 27. 28. und 29. Reverse zu ertheilen.

§. 16.

Jahreszahlungen für das Darlehn, Amortisationsbeiträge rc.

Die für das Darlehn zu leistende Jahreszahlung richtet sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts und der besonderen Verfassung des verbundenen Instituts, zu dessen Bereiche das zu beleihende Grundstück gehört (§. 12.).

Unter allen Umständen ist aber zur Tilgung der landschaftlichen Central-Pfandbriefe ein Amortisationsbeitrag von jährlich wenigstens einem halben Prozent



zu

zu entrichten, wenn nicht nach der bestehenden Verfassung des betreffenden Instituts höhere Raten zur Pfandbrieftilgung zu zahlen sind, bei denen es dann als Regel sein Bewenden behält.

Die Provinzial-Landschaftsverwaltung ist befugt, unter besonderen Umständen, mit Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse des Falles, nach ihrem Ermessen außer den regelmäßigen Amortisationsraten (Alinea 2.) noch außerordentliche höhere Tilgungsbeiträge bei Bewilligung eines Darlehns zu bedingen.

Im Falle der Bewilligung des baaren Zuschusses zu den ausgereichten Pfandbriefen nach §. 15. des gegenwärtigen Statuts hat der Darlehnsnehmer bis zur Zurückzahlung desselben von der dafür mitverhafteten Pfandbriefsschuld jedesmal noch eine weitere Jahreszahlung von mindestens einem halben Prozent jährlich zu leisten.

Sowohl die Provinzial-Landschaftsverwaltung, als auch die Central-Landschaftsdirektion ist befugt, je bei Bewilligung eines Zuschusses zu den ausgereichten Pfandbriefen (§. 15.) bis zur völligen Abbürdung desselben, höhere als die vorgedachten mindesten Jahreszahlungen für das Darlehn nach Maßgabe der Umstände des Falles und der zur Disposition stehenden Fonds zu bedingen.

Mit Zustimmung der Provinzial-Landschaftsverwaltung kann in Ansehung der außerordentlichen Jahreszahlungen, welche deren vorschriftsmäßigen Minimalbetrag überschreiten, bei Bewilligung eines Pfandbriefdarlehns von der Eintragung an der Stelle desselben Abstand genommen werden.

§. 17.

Vorschüsse.

Zur Förderung der Operationen behufs Herbeiführung der centrallandschaftlichen Beleihungen, und zu deren Erleichterung können von der Provinzial-Landschaftsverwaltung aus den disponiblen eigenen Mitteln des verbundenen Instituts, nach ihrem Ermessen und unter den von ihr festzustellenden Modalitäten, den Grundbesitzern, auf deren Antrag, verzinsliche Vorschüsse in Pfandbriefen oder, unter Umständen, in baarem Gelde, der Regel nach bis auf sechs Monate bewilligt werden:

1) gegen Verpfändung von Hypotheken, welche in Darlehnsforderungen des Kreditinstituts umgeschrieben werden sollen (§. 12.);
2) gegen Verpfändung anderer Hypotheken, welche im Bereiche des verbundenen Instituts auf beleihungsfähigen ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile, auf anderen ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werthes derselben für den Darlehnsnehmer selbst in pupillarisch sicherer Art eingetragen sind;
3) gegen Verpfändung von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, einschließlich der von dem Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche emittirten Schuldverschreibungen.

Ueber das gewährte Darlehn hat der Empfänger der Provinzial-Landschaftsverwaltung, nach deren Ermessen, einen Schuldschein oder einen eigenen (trockenen) Wechsel auszustellen.

Wird eine Hypothek verpfändet (Nr. 1. und 2.), so muß dieselbe der Regel nach der Provinzial-Landschaftsverwaltung zu dem Behuf übereignet werden, daß die-

dieselbe sich, im Falle die Zahlungsbedingungen des Darlehnsgeschäfts nicht erfüllt werden, daraus selbst für Kapital, Zinsen und Kosten Befriedigung verschaffen kann. Dem cedirenden Darlehnsnehmer bleibt das Recht vorbehalten, nach vollständiger Befriedigung der Provinzial-Landschaftsverwaltung hinsichtlich des Darlehnsgeschäfts die Rückcession der Hypothek zu fordern.

In allen Fällen (Nr. 1. 2. und 3.) bleibt der Provinzial-Landschaftsverwaltung eine nähere Vereinbarung mit dem Schuldner über ihre Befriedigung wegen Kapitals, Zinsen und Kosten vorbehalten, welche ihr auch die Befugniß giebt, statt an das bestellte Unterpfand, sich an die für den Schuldner auszufertigenden Pfandbriefe zu halten.

Auch die Central-Landschaftsdirektion ist befugt, aus disponiblen Fonds der Central-Landschaft nach Maßgabe vorstehender Grundsätze den Grundbesitzern verzinsliche Vorschüsse in Pfandbriefen oder in baarem Gelde zur Förderung der Operationen behufs Herbeiführung der centrallandschaftlichen Beleihungen und zu deren Erleichterung zu gewähren.

## §. 18.

Die für die Provinzial-Landschaft nach §. 12. eingetragenen Darlehnsforderungen sind ausschließlich den Inhabern landschaftlicher Central-Pfandbriefe zu ihrer Sicherheit und resp. für diesen Zweck der Central-Landschaft angewiesen, und können von anderen Gläubigern der Provinzial-Landschaft auf keine Weise in Anspruch genommen werden (vergl. §. 22.).

## §. 19.

Pfandbriefs-Ausfertigung.

Die landschaftlichen Central-Pfandbriefe werden nach dem sub A. beiliegenden Formular in Apoints à 10,000 Mark, 5000 Mark, 3000 Mark, 1500 Mark, 600 Mark, 300 Mark und 150 Mark Deutscher Reichswährung unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

Der Central-Landschaftsdirektion bleibt überlassen, nach Bedürfniß anderweitige Eintheilungen der Apoints anzuordnen.

Die landschaftlichen Central-Pfandbriefe werden unter der Firma der Central-Landschaftsdirektion von demjenigen Mitgliede derselben, welches das Institut, auf dessen Antrag die Ausfertigung erfolgt, vertritt, sowie zur Beglaubigung von dem Central-Landschaftssyndikat vollzogen. Letzteres wird gebildet aus dem Syndikus bei der Central-Landschaftsdirektion und dem dazu von dem obersten Verwaltungsorgan des betreffenden Provinzialinstituts bestellten Syndikus.

Bis zur Einführung abgesonderter Verwaltungseinrichtungen für die Central-Landschaft versieht der Syndikus der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion die Geschäfte des Syndikus bei der Central-Landschaftsdirektion. Es tritt demselben behufs Bildung des Central-Landschaftssyndikats, im Falle die Ausfertigung von landschaftlichen Central-Pfandbriefen auf Antrag der im §. 1. sub D. und E. bezeichneten Kreditinstitute erfolgt, noch ein anderer, bei dem Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstitute angestellter Syndikus hinzu.

Vor der Vollziehung ist zu prüfen, ob für die betreffende Provinzial-Landschaft wirklich eine dem Betrage der auszugebenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf das Grundstück gehörig eingetragen worden ist.

 Nach

Nach hiervon gewonnener Ueberzeugung erfolgt die Vollziehung der Pfandbriefe. Letztere werden erst durch diese Vollziehung perfekt, und hiernächst in die von der Central-Landschaftsdirektion über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Daß diese Eintragung erfolgt ist, bescheinigt der Kontrolbeamte auf dem Pfandbriefe.

Auf dem Hypothekeninstrument wird von der Central-Landschaftsdirektion, durch zwei Mitglieder derselben, und vom Central-Landschaftssyndikate ein Vermerk dahin registrirt:

„daß über den Betrag der darin verschriebenen Darlehnsforderung landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden, und daß deshalb dem N. N. Kreditinstitute zufolge dieses Statuts eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zwecke der Befriedigung von Inhabern landschaftlicher Central-Pfandbriefe und der Einlösung solcher Pfandbriefe, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von landschaftlichen Central-Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder nach geschehenem Aufgebote hinsichtlich des Pfandbriefrechtes präkludirt worden sei."

Die Hypothekenbehörde darf nur in dieser Voraussetzung, deren Eintritt durch Vorlegung eines entsprechenden Betrages aus dem Umlauf zurückgezogener kassirter landschaftlicher Central-Pfandbriefe oder durch ein anderweitiges, ebenfalls von der Central-Landschaftsdirektion, durch zwei Mitglieder derselben, und vom Central-Landschaftssyndikate zu vollziehendes Attest nachzuweisen ist, eine Löschung oder anderweitige Eintragung in Gemäßheit der §§. 28. 29. und 31. verfügen.

Auch darf nur nach Vorlegung eines solchen Attestes oder eines entsprechenden Betrages aus dem Umlauf zurückgezogener kassirter landschaftlicher Central-Pfandbriefe die Provinzial-Landschaft, welcher die Darlehnsforderung verschrieben worden ist, hierüber eine löschungsfähige Quittung oder Cession, oder eine Krediterneuerung — in den überhaupt nach §. 31. zulässigen Fällen — bewilligen.

§. 20.

Kupons.

Den landschaftlichen Central-Pfandbriefen werden von der Central-Landschaftsdirektion auf einen zehnjährigen Zeitraum Zinskupons, welche den halbjährlichen Zinsbetrag des Kapitals ausdrücken, und jedem Zinskuponbogen ein Talon, welcher für den Inhaber die Anweisung zur Erhebung der neuen Kupons auf die nächstfolgenden zehn Jahre enthält, nach dem sub B. anliegenden Muster beigegeben.

B.

Im Falle vor dem Fälligkeitstermine des letzten Zinskupons bei der Central-Landschaftsdirektion Widerspruch gegen Ausreichung der neuen Kupons an den Präsentanten des Talons erhoben wird, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons nebst Talon nur an den Pfandbriefsinhaber gegen besondere Quittung.

§. 21.

Die landschaftlichen Central-Pfandbriefe, sowie die zugehörigen Zinskupons und Talons können nach Bedürfniß, sämmtlich oder theilweise, mit beglaubigten Uebersetzungen in fremde Sprachen, wobei jedoch im Zweifelsfalle der Deutsche Text allein maßgebend bleibt, auch mit Umrechnungen der verschriebenen — in Deutscher Reichswährung zahlbaren — Beträge nach ausländischen Währungen versehen werden.

Die

Die Anordnung der näheren Modalitäten bleibt der Central-Landschaftsdirektion überlassen.

Dergleichen Stücke dürfen auf Verlangen des Inhabers in landschaftliche Central-Pfandbriefe des gewöhnlichen Formulars nach Anleitung des §. 25. umgeschrieben werden.

§. 22.

Sicherstellung der Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe.

Die Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe sind berechtigt, von der Central-Landschaft

a) die Zahlung der verschriebenen Zinsen in den festgesetzten Fälligkeitsterminen,

b) die Zahlung des Kapitals in dem Falle, daß ihre Pfandbriefe zur baaren Einlösung öffentlich aufgerufen werden (§. 33.),

zu verlangen.

Sollte ein Briefinhaber seine Befriedigung im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, dieselbe im Rechtswege gegen die Central-Landschaft aus den Fonds derselben und aus ihren Forderungsrechten zu verlangen, daher auch die richterliche Ueberweisung des erforderlichen Betrages

a) aus den Fonds derjenigen Provinzial-Landschaft, auf deren Antrag der betreffende landschaftliche Central-Pfandbrief emittirt worden ist, und welche dadurch die besondere Garantieverpflichtung für denselben übernommen hat, insoweit diese Fonds nicht für ältere wohlerworbene Rechte Dritter verhaftet sind, oder

b) aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche von der Provinzial-Landschaft für in Central-Pfandbriefen ausgegebene Darlehne erworben worden sind, zu suchen, oder endlich

c) zu verlangen, daß die Provinzial-Landschaft angehalten werde, seine Forderung auf die Besitzer aller Güter, welche mit Darlehnen in landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehen sind, zu repartiren und von ihnen einzuziehen.

Zur Sicherheit für die Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe dienen endlich noch — als allgemeine Garantie — die Amortisationsbeiträge sämmtlicher zum centrallandschaftlichen Verbande gehöriger Grundstücke, deren verhältnißmäßige Heranziehung vorkommenden Falls nach näherer Anordnung der Central-Landschaftsdirektion erfolgt.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber des Pfandbriefes nicht zu.

§. 23.

Einlösung und Verjährung der Kupons.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Kupons erfolgt von dem darauf vermerkten Fälligkeitstermine ab bei allen Kassen der verbundenen Institute, und den sonst von der Central-Landschaftsdirektion bezeichneten Stellen des In- und Auslandes.

Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Central-Landschaft nach vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig gewesen sind. Eine Mortifikation der Kupons und Talons findet nicht statt.

Es ist jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung des Pfandbriefes oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist, wenn innerhalb derselben die als verloren angemeldeten Zinskupons nicht vorgekommen sind, der Betrag der letzteren auszuzahlen.

§. 24.

Wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation und des Außer- und Wiederinkurssetzens der landschaftlichen Central-Pfandbriefe finden die gemein-gesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

§. 25.

Verdorbene 2c. Pfandbriefs-Exemplare.

Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Merkmale der Aechtheit und Identität, nämlich die Nummer, den Kapitalbetrag, die Firma der Direktion, den Namen des vollziehenden Mitgliedes und den vollzogenen Beglaubigungsvermerk noch erkennen lassen, werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 177.) über dieselben Beträge, und unter derselben Nummer, unentgeltlich, oder, nach Ermessen der Central-Landschaftsdirektion, gegen Erstattung der baaren Auslagen, anderweit ausgefertigt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn nach dem Urtheile der Central-Landschaftsdirektion die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Weise nachgewiesen wird, andere Exemplare über dieselben Beträge und unter derselben Nummer unentgeltlich, oder, nach Ermessen der Central-Landschaftsdirektion, gegen Erstattung der baaren Auslagen, ausgefertigt.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem Fall der Beschädigung die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes nicht mehr erkennbar sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Ausfertigung eines anderen Pfandbriefes nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Mortifikation und immer nur unter neuer Nummer statt.

§. 26.

Tilgung der Pfandbriefsschuld.

Die Tilgung der in Gemäßheit des gegenwärtigen Statuts aufgenommenen Pfandbriefsschuld erfolgt bei dem Institute, welches die Beleihung vermittelt hat, nach dessen statutarischen Grundsätzen, mit Beachtung der im §. 16. festgesetzten und der folgenden allgemeinen Normen.

§. 27.

Wenn für ein Grundstück bei der Ausreichung von landschaftlichen Central-Pfandbriefen von der Central-Landschaft zur Ausgleichung der Kursdifferenz ein

ein baarer Zuschuß gewährt worden ist (§. 15.), für welchen die nach §. 12. bestellte Hypothek mithaftet, so werden für dieses Grundstück alle gemäß §. 16. dieses Statuts zu zahlenden Amortisationsbeiträge so lange zu einem, bei dem betreffenden Institute zu führenden, besonderen Kursausgleichungskonto vereinnahmt und zinsbar angelegt, bis daraus die volle Tilgung des Zuschusses nebst Zinsen erfolgt ist.

§. 28.

Die gemäß §§. 16. 26. und 27. zur Tilgung der aufgenommenen Pfandbriefsschuld resp. des Zuschusses zu zahlenden Amortisationsbeiträge werden nach den Grundsätzen des §. 35. benutzt und angelegt.

Sobald mindestens 10 Prozent der auf dem verpfändeten Grundstücke haftenden Darlehnsschuld beim Amortisationsfonds angesammelt sind, kann auf den Antrag des Schuldners ein dem angesammelten Amortisationsquantum gleichkommender Betrag, jedoch nur soweit derselbe durch 50 theilbar und nachdem der etwa nach §. 15. empfangene Zuschuß zurückerstattet ist, von der auf dem betreffenden Grundstücke für die Provinzial-Landschaft eingetragenen Darlehnsforderung (§. 12.) gelöscht werden.

§. 29.

Jeder Besitzer eines beliehenen Grundstücks ist nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen des Instituts, welches die Beleihung vermittelt hat, berechtigt, zur Erhöhung seines Guthabens am Tilgungsfonds, oder zur Vervollständigung des löschungsfähigen Betrages Zuzahlungen zu leisten.

Auch ist derselbe befugt, das erhaltene Darlehn, soweit dasselbe durch sein Guthaben am Tilgungsfonds noch nicht gedeckt ist, durch Baarzahlung oder durch Einlieferung landschaftlicher Central-Pfandbriefe, nach ihrem Nennwerthe, denen die zugehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons nebst Talons beigefügt sind, zu tilgen.

So lange aber ein nach §. 15. gewährter Zuschuß noch ungetilgt ist, kann dem betreffenden Grundbesitzer die Abtragung des erhobenen Darlehns nur unter der Bedingung gestattet werden, daß neben dem abzuzahlenden Darlehnsbetrage auch der gedachte Zuschuß nebst Zinsen bis zum Zahlungstage, soweit der dazu nach §. 27. vorhandene Fonds nicht ausreicht, durch besondere baare Zahlung erstattet wird.

§. 30.

Der Antheil eines jeden Darlehnschuldners am Tilgungsfonds geht mit dem Besitz des beliehenen Grundstücks, als untrennbares Zubehör desselben, auf jeden neuen Erwerber über. Es kann dieses Guthaben ohne das Grundstück weder abgetreten, noch sonst über dasselbe vom Grundbesitzer disponirt werden. Ebensowenig kann jener Antheil aus irgend einem Titel von einem Dritten in Anspruch genommen, noch durch richterliche Verfügung mit Beschlag belegt, oder einem Dritten überwiesen werden; vorbehaltlich der nach §. 22. Alinea 3. statthaften Anordnungen.

§. 31.

Insoweit nach den reglementarischen Bestimmungen der betreffenden Provinzial-Landschaft der Schuldner berechtigt ist, für den Betrag des abgezahlten Pfandbriefskapitals löschungsfähige Quittung oder Cession vorbehaltlich der Priorität für den Ueberrest des Pfandbriefsdarlehns, oder ein neues Pfandbriefsdarlehn (Krediterneuerung) zu verlangen, steht ihm diese Befugniß auch in Ansehung der centrallandschaftlichen Beleihungen zu.

Eine landschaftliche Garantie in Ansehung solcher Beträge, worüber löschungsfähige Quittung oder Cession ertheilt worden ist, findet nicht statt.

§. 32.

Eine Löschung oder anderweitige Disposition in Ansehung einer Darlehnsforderung (§§. 28. 29. und 31.) darf nur nach Kassirung eines entsprechenden Betrages von landschaftlichen Central-Pfandbriefen erfolgen (§. 19.).

§. 33.

Ob und in welchen Fällen eine Aufkündigung von landschaftlichen Central-Pfandbriefen zur Einlösung durch Baarzahlung stattfinden soll, bleibt der Beschlußnahme der Central-Landschaftsdirektion überlassen.

In Fällen der Aufkündigung zur Baarzahlung ist nach Anleitung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Januar 1870. und dessen Anlage (Gesetz-Samml. S. 70.) zu verfahren.

§. 34.

Pfandbrief-Kassation.

Aus dem Umlauf zurückgezogene landschaftliche Central-Pfandbriefe werden zusammen mit den zugehörigen Kupons und Talons in Gegenwart eines Mitgliedes sowohl der Central-Landschaftsdirektion als des Central-Landschaftssyndikats, kassirt und in den Registern der landschaftlichen Central-Pfandbriefe gelöscht.

§. 35.

Fonds der Central Landschaft.

Den Fonds der Central-Landschaft bilden:

1) der am Schlusse des §. 14. gedachte Kursgewinn;

2) die verjährten Pfandbriefszinsen (§. 23.);

3) die während 30 Jahre, vom Fälligkeitstermine ab, unerhoben gebliebenen, nach erfolgter gerichtlicher Präklusion verfallenen Valuten der nach §. 33. und dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 70.) öffentlich aufgekündigten landschaftlichen Central-Pfandbriefe;

4) Einlagen, Vorschüsse oder Darlehne, welche der Central-Landschaft von den verbundenen Instituten, oder anderweit gewährt werden;

5) Ueberschüsse, welche sich bei der Central-Landschaftsverwaltung ergeben.

Die

Die Central-Landschaftsdirektion hat im Interesse der Central-Landschaft und des Realkredits für angemessene zinsbare Belegung und Benutzung ihrer Fonds und der Amortisationsbestände der mit landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehenen Grundstücke Sorge zu tragen; entweder gemäß §. 15. Alinea 2. und §. 17. Alinea 5., oder durch Anlegung in landschaftlichen Central-Pfandbriefen, oder in eigenen Pfandbriefen eines verbundenen Instituts, oder in inländischen Staats-, sowie vom Staat garantirten Papieren, einschließlich der vom Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche emittirten Schuldverschreibungen.

§. 36.

Wegen der gegenseitigen Zahlungen aller Art findet halbjährlich eine Abrechnung zwischen den einzelnen verbundenen Instituten und der Central-Landschaftsdirektion durch Vermittelung der letzteren statt.

§. 37.

Decharge-Ertheilung und Jahres-Verwaltungsbericht.

Eine centrallandschaftliche Deputation, zu der die Generalversammlung oder der von letzterer ermächtigte Engere Ausschuß eines jeden verbundenen Kreditinstituts ein Mitglied erwählt, ertheilt dem mit der Rechnungsführung und den Kassengeschäften für die Central-Landschaft betrauten Rendanten, auf den Grund stattgefundener Rechnungsprüfungen und Kassenrevisionen, die Decharge.

Die Central-Landschaftsdirektion läßt eine Benachrichtigung hierüber mit einem übersichtlichen Extrakte der Jahresrechnung nebst Jahresverwaltungsberichte den verbundenen Instituten zugehen.

§. 38.

Dem Königlichen Kommissarius ist der Abschluß der Jahresrechnung, sowie eine jährliche Nachweisung darüber einzureichen, daß der Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen landschaftlichen Central-Pfandbriefe den Gesammtbetrag der gemäß §. 12. behufs der Pfandbriefsbeleihung eingetragenen hypothekarischen Darlehnsforderungen nicht übersteigt.

§. 39.

Alle bei den einzelnen Kreditinstituten des Verbandes bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit und finden auch bei centrallandschaftlichen Beleihungen und für diejenigen Grundstücke, auf denen Darlehnsforderungen behufs der Ausfertigung landschaftlicher Central-Pfandbriefe eingetragen sind, sowie auf die letzteren Anwendung, insoweit damit die Anordnungen des gegenwärtigen Statuts vereinbar sind. Die Central-Landschaftsdirektion hat hierüber bei entstehenden Zweifeln, mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens, zu entscheiden.

§. 40.

Ausgabe provinzieller Pfandbriefe.

Demgemäß wird auch an der Befugniß der einzelnen verbundenen Institute, eigene Pfandbriefe nach ihren besonderen Statuten zu emittiren, nichts geändert, und

und bleibt es der Wahl der Grundbesitzer überlassen, ob sie die Ausfertigung eigener Pfandbriefe der Institute, zu deren Bereiche ihre Grundstücke gehören, oder die Ausfertigung landschaftlicher Central-Pfandbriefe nachsuchen wollen.

### §. 41.

Umwandlung derselben in landschaftliche Centralpfandbriefe.

Die Umwandlung bereits emittirter, oder künftig noch auszugebender eigener Pfandbriefe eines verbundenen Instituts in landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem gleichen, geringeren oder höheren Zinsfuße ist mit Zustimmung des Schuldners zulässig und erfolgt ohne Erhebung von Ausfertigungskosten, unter dem entsprechenden hypothekarischen Vermerke nach Maßgabe einer besonderen, von der Central-Landschaftsdirektion mit Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der voreingetragenen Gläubiger zu erlassenden Instruktion. Diese Umwandlung geschieht stempelfrei, sofern nachweislich bezüglich der in Rede stehenden älteren Pfandbriefe der erforderliche Stempel — sei es zu den Pfandbriefen unmittelbar, sei es zu der Schuldverschreibung, auf Grund deren sie emittirt waren — verwendet ist.

Behufs einer solchen Operation können die Provinzial-Landschaftsverwaltungen auf Grund und nach Maßgabe der für ihre Institute in dieser Beziehung geltenden Vorschriften die auf Spezialhypothek lautenden Pfandbriefe gegen gleichhaltige derselben Gattung den Inhabern zum Umtausch aufkündigen.

Bei der Aufkündigung von Pfandbriefen zum Umtausch gegen Ersatz-Pfandbriefe ist nach den hierüber bei einer jeden Provinzial-Landschaft bestehenden Vorschriften zu verfahren, oder — auf den verfassungsmäßigen Beschluß derselben — nach Anleitung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Januar. 1870. (Gesetz-Samml. S. 70.) — vergl. §. 33. — mit den aus der Natur der Valuta sich von selbst ergebenden Modalitäten.

Im Uebrigen sind bei Umschreibung von Pfandbriefen mit Spezialhypothek in landschaftliche Central-Pfandbriefe die Vorschriften unter Ziffer II. der dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 762.) anliegenden Zusammenstellung zur Anwendung zu bringen.

### §. 42.

Austritt des Pfandbriefschuldners aus dem Verbande.

Durch vollständige Tilgung des gesammten Darlehns, über dessen Betrag landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden sind, und des etwa bewilligten Zuschusses (§. 15.), wird der bisherige Schuldner, sowie das betreffende beliehene Grundstück von allen Verbindlichkeiten gegenüber der Central-Landschaft befreit.

### §. 43.

Insoweit es für die Interessen des Grundkredits erforderlich erscheinen sollte, kann der Geschäftskreis der Central-Landschaftsdirektion mit Zustimmung der verbundenen Institute und — insofern gesetzlich nothwendig — mit staatlicher Genehmigung in einer dem hervortretenden Bedürfnisse entsprechenden Weise weiter ausgedehnt werden.

§. 44.

Austritt der Institute aus dem Verbande.

Der Austritt aus dem Verbande der Central-Landschaft ist jedem der verbundenen Institute gestattet, sofern dies von den verfassungsmäßigen Organen desselben beschlossen wird, jedoch nur zulässig, nachdem das ausscheidende Institut alle seine Verpflichtungen gegen die Central-Landschaft erfüllt und sämmtliche auf seinen Antrag ausgefertigte landschaftliche Central-Pfandbriefe zur Kassirung gebracht hat.

Jedes verbundene Institut kann zur Vorbereitung des beabsichtigten Austritts aus der Central-Landschaft die Schließung der Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen für die Grundbesitzer seines Bereichs verlangen.

Auch kann für ein verbundenes Institut durch einhelligen Beschluß der übrigen zur Central-Landschaft gehörigen Institute die fernere Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen, jedoch unter Wahrung aller wohlerworbenen Rechte in Ansehung der bereits ausgefertigten Pfandbriefe, geschlossen werden.

Eine Auflösung der Central-Landschaft tritt ein, wenn sämmtliche verbundene Institute aus derselben ausgeschieden sind.

§. 45.

Statutenänderung.

Aenderungen dieses Statuts — soweit solche ohne Verletzung wohlerworbener Rechte der Inhaber bereits emittirter Pfandbriefe erfolgen können — bedürfen der Zustimmung der Generalversammlungen, oder der von letzteren ermächtigten engeren Ausschüsse der verbundenen landschaftlichen Kreditinstitute und der Königlichen Allerhöchsten Genehmigung.

§. 46.

Publikationsblatt.

Der

„Deutsche Reichsanzeiger und Königlich Preußische Staatsanzeiger"

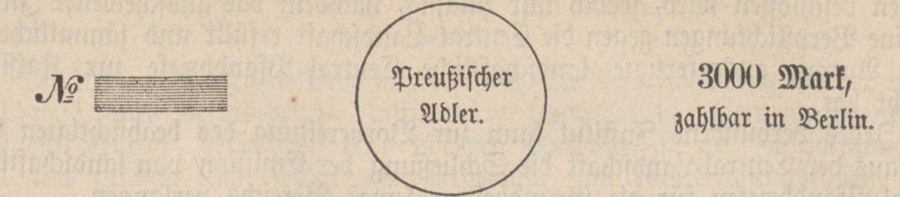
ist Publikationsblatt in allen Angelegenheiten der Central-Landschaft.

Uebrigens bleibt der Central-Landschaftsdirektion und den Provinzial-Landschaftsverwaltungen überlassen, inwiefern sie Bekanntmachungen in dergleichen Angelegenheiten in anderen Blättern wiederholen wollen.

---

## A.

# Landschaftlicher Central-Pfandbrief.




## Privilegirter Pfandbrief

der

## Central-Landschaft für die Preußischen Staaten

über

**Dreitausend Mark**

Deutscher Reichswährung, verzinslich mit vier Prozent jährlich,

ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals, als der Zinsen, auf den Grund einer Hypothek von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens — einschließlich aller Forderungsrechte — der Central-Landschaft und des Kreditinstituts, durch dessen Vermittelung das Pfandbriefsdarlehen nachgesucht worden ist, sowie unter reglementsmäßiger Garantie der Grundstücke des Verbandes, gegen deren Verpfändung landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden sind, unkündbar von Seiten der Inhaber, einlöslich von Seiten der Central-Landschaft;

— nach Inhalt des Statuts vom ............... (Gesetz-Samml. S. ...). —

Berlin, den ..ten .......... 18..

**(L. S.)**

Die Central-Landschaftsdirektion.

Daß für den vorstehenden landschaftlichen Central-Pfandbrief die in den §§. 19. und 22. des Statuts vorgeschriebenen Sicherheiten vorhanden sind, bescheinigt

Berlin, den ..ten .......... 18..

Das Central-Landschaftssyndikat.

**3000 Mark.**

Eingetragen im Register der landschaftlichen Central-Pfandbriefe sub Fol. ..... № .....

Der Kontrolbeamte.

---

B.

## B.

## Schema

zu Kupons und Talons landschaftlicher Central-Pfandbriefe.

---

# Zinskupon № .....

zum

## vierprozentigen landschaftlichen Central-Pfandbrief

№ .........

über

................ **Mark.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .......... 18.. die halbjährlichen Zinsen mit ...... Mark, in Worten .............., an den umseitig bezeichneten oder außerdem öffentlich bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ..ten .......... 18..

Die Central-Landschaftsdirektion.

(Faksimile der Unterschrift des Direktionsmitgliedes.)

Dieser Kupon ist nach dem 31. Dezember 18.. ungültig, vorbehaltlich des Anspruchs gemäß §. 23. Alinea 3. des Statuts.

---

# Talon

zum

vierprozentigen landschaftlichen Central-Pfandbrief

№ ..........

über

................ Mark.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Central-Landschaftsdirektion Zinskupons für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon kostenfrei an den auf den Kupons bezeichneten Zahlungsstellen ausgehändigt. Im Fall jedoch dagegen Widerspruch vor dem Fälligkeitstermin des Kupons Nr. 20. de 18.. bei der Central-Landschaftsdirektion erhoben wird, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons mit Talon nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen besondere Quittung gemäß §. 20. des Statuts.

Berlin, den ..ten .......... 18..

Die Central-Landschaftsdirektion.

(Faksimile der Unterschrift des Direktionsmitgliedes.)

Eingetragen im Register sub Fol. ..... № .....

Der Kontrolbeamte.

(Original-Unterschrift.)

---

(Nr. 8143.) Gesetz, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872. zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel. Vom 5. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus den Geldmitteln, welche auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln VI. und VII. des Reichsgesetzes, betreffend die Französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 289.) der Preußischen Staatskasse überwiesen werden, ist die Summe von 20,284,100 Thalern zur vollständigen Tilgung der 4½prozentigen Staatsanleihen, welche aufgenommen sind:

a) nach dem Gesetze vom 24. September 1862. (Gesetz-Samml. S. 317.) und dem Erlaß vom 4. Februar 1864. (Gesetz-Samml. S. 31.),

b) nach dem Gesetze vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 607.) und dem Erlaß vom 31. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 400.),

c) nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 327.) und dem Erlaß vom 13. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 450.),

d) nach dem Gesetze vom 9. März und dem Erlaß vom 5. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 393. und 1345.),

e) nach den Gesetzen vom 17. Februar und 6. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 71. und 221.) und vom 5. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 379.), sowie den Erlassen vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. S. 1005.) und vom 22. Februar und 8. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 348. und 419.)

zu verwenden.

§. 2.

Zu welchem Zeitpunkte die einzelnen Anleihen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden aufzukündigen sind, bestimmt der Finanzminister. Derselbe wird zugleich ermächtigt, auch schon vor dem Ablauf der Kündigungsfristen auf Obligationen, welche zur Einlösung präsentirt werden, die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden auszahlen, sowie auch den Rückkauf zu angemessenen Kursen stattfinden zu lassen.

§. 3.

Aus den im §. 1. bezeichneten Geldmitteln sind ferner diejenigen Ausgaben für Eisenbahnzwecke zu bestreiten, zu deren Deckung nach dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873. die Realisirung von Anleihen in Aussicht genommen war.

 So-

Soweit jene Geldmittel hiernach nicht zur Verausgabung gelangen, sind dieselben bis dahin, wo über ihre Verwendung Bestimmung getroffen wird, durch vorübergehende zinsbare Anlegung möglichst nutzbar zu machen. Zu diesem Behufe können auch Schuldverschreibungen Preußischer Staatsanleihen angekauft werden.

§. 4.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Ueber dieselbe ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Rechenschaft abzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1873.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk. v. Kameke. Achenbach.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).